

## **2. Kollektivvertrag**

**gültig mit 1. Jänner 1997**

**für die bei der AUSTRO CONTROL GmbH  
beschäftigten Bediensteten  
abgeschlossen am 6. Mai 1997 zwischen der Austro Control  
GmbH und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Ge-  
werkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, Wien I, Bi-  
berstraße 5, andererseits, in der Fassung des 9a. Nachtrages  
vom 13. April 2006.**

### **I. Geltungsbereich**

**1.** Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Bediensteten der AUSTRO CONTROL GmbH, die mit oder nach seinem Inkrafttreten in ein Dienstverhältnis zur AUSTRO CONTROL GmbH eintreten oder innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten gem. § 9 Abs. 3 des Austro Control-Gesetzes, BGBl. Nr. 898/1993, unter Weiterführung ihres Dienstverhältnisses durch schriftliche Erklärung in diesen über-treten.

**2.** Dieser Kollektivvertrag gilt nicht für

- a) die Geschäftsführer der AUSTRO CONTROL GmbH sowie
- b) für Ferialpraktikanten und Ferialarbeitnehmer.

**3.** Bei den in diesem Kollektivvertrag verwendeten personenbe-zogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlech-ter.

### **II. Geltungsdauer**

**1.** Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. 1. 1997 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**2.** Dieser Kollektivvertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalendermonats mit eingeschriebenem oder empfangsbestätigtem Brief gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sollen von den Vertragsparteien Kollektivvertragsverhandlungen aufgenommen werden.

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

**1.** Soweit dieser Kollektivvertrag keine besonderen Bestimmun-gen enthält, finden auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen des Angestelltengesetzes und der sonstigen für Angestellte geltenden arbeitsrechtlichen Gesetze Anwendung. Für Lehrverhältnisse gelten die Sonderbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes.

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

2. Dem Bediensteten ist spätestens bei Beginn des Dienstverhältnisses ein schriftlicher Dienstvertrag oder eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten (Dienstzettel) im Sinne des § 2 AVRAG auszuhändigen. Der Dienstvertrag oder Dienstzettel muß zumindest die nach §2 AVRAG vorgeschriebenen Angaben enthalten.

3. Die Bediensteten sind verpflichtet, alle mit ihrer Stellung und deren Weiterentwicklung verbundenen Dienstleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Aufträge der Vorgesetzten ordnungsgemäß und im Sinne eines modernen Luftfahrtunternehmens, welches auch behördliche Aufgaben im Sinne eines kundenorientierten Dienstleistungsbetriebes zu erfüllen hat, durchzuführen. Die Bediensteten sind nicht berechtigt, irgendeine Zuwendung oder Entlohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Dienstgebers von Dritten anzunehmen.

4. Soweit der Dienstvertrag (Dienstzettel) keine abweichende Vereinbarung enthält, gilt der Bedienstete für den örtlichen Bereich einer Flugsicherungsstelle und deren Außenstellen oder der Zentrale Wien aufgenommen. Zuteilungen zu anderen Flugsicherungsstellen oder zur Zentrale sind möglich, dürfen aber im Einzelfall 3 Monate und im Kalenderjahr insgesamt 6 Monate nicht überschreiten.

5. Jede Nebenbeschäftigung ist vor Beginn zu melden. Nebenbeschäftigungen, die an der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten hindern oder die Vermutung einer Befangenheit oder Interessenskollision hervorrufen könnten, sind untersagt.

6. Die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates nach dem ArbVG bleiben unberührt.

### IV. Normalarbeitszeit (Dienstzeit)

1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 AZG) mehr als sechs Stunden, so wird die gemäß § 11 Abs. 1 AZG einzulegende halbstündige Mittagspause gehaltsrechtlich (einschließlich der Überstundenabrechnung) als Dienstzeit behandelt.

2. Die Verteilung der Normalarbeitszeit erfolgt unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die Normalarbeitszeit kann innerhalb von 52 Wochen bzw. eines Jahres so verteilt werden, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet (§ 4 Abs. 6 AZG). Diese Durchrechnungsmöglichkeit gilt auch bei Schichtarbeit (§ 4a AZG). In der Einzelwoche sind bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu acht Wochen höchstens 50, bei einem längeren Durchrechnungszeitraum höchstens 48 und bei Schichtarbeit höchstens 56 Normalarbeits-

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

stunden zulässig (§ 4 Abs. 6 AZG). Eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum ist im Ausmaß bis zu +30/-10 Stunden zulässig (§ 4 Abs. 8 AZG). Wird der Zeitausgleich in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht, kann die tägliche Normalarbeitszeit auf zehn Stunden ausgedehnt werden (§ 4 Abs. 7 AZG).

**4.** Für Zwecke des Einarbeitens von in Verbindung mit Feiertagen ausfallender Arbeitszeit (§ 4 Abs. 3 AZG) kann der Einarbeitungszeitraum bis zu 52 Wochen betragen.

**5.** Bei gleitender Arbeitszeit gemäß § 4b AZG kann die tägliche Normalarbeitszeit bis zu zehn Stunden betragen.

**6.** Gemäß § 18 Abs. 2 zweiter Satz AZG darf die tägliche Normalarbeitszeit auch zehn Stunden insoweit überschreiten, als dies die Aufrechterhaltung des Luftverkehrs erfordert.

**7.** Fällt in die Arbeitszeit des Bediensteten regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft (§ 5 AZG), kann die wöchentliche Normalarbeitszeit bis auf 60 Stunden und die tägliche Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden ausgedehnt werden. Eine weitere Überschreitung der Tagesarbeitszeit ist insoweit zulässig, als dies die Aufrechterhaltung des Luftverkehrs (§ 18 AZG) erfordert.

### III. Allgemeine Bestimmungen

**1.** Soweit dieser Kollektivvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, finden auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen des Angestelltengesetzes und der sonstigen für Angestellte geltenden arbeitsrechtlichen Gesetze Anwendung. Für Lehrverhältnisse gelten die Sonderbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes.

**2.** Dem Bediensteten ist spätestens bei Beginn des Dienstverhältnisses ein schriftlicher Dienstvertrag oder eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten (Dienstzettel) im Sinne des § 2 AVRAG auszuhändigen. Der Dienstvertrag oder Dienstzettel muß zumindest die nach §2 AVRAG vorgeschriebenen Angaben enthalten.

**3.** Die Bediensteten sind verpflichtet, alle mit ihrer Stellung und deren Weiterentwicklung verbundenen Dienstleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Aufträge der Vorgesetzten ordnungsgemäß und im Sinne eines modernen Luftfahrtunternehmens, welches auch behördliche Aufgaben im Sinne eines kundenorientierten Dienstleistungsbetriebes zu erfüllen hat, durchzuführen. Die Bediensteten sind nicht berechtigt, irgendeine Zuwendung oder Entlohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Dienstgebers von Dritten anzunehmen.

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

4. Soweit der Dienstvertrag (Dienstzettel) keine abweichende Vereinbarung enthält, gilt der Bedienstete für den örtlichen Bereich einer Flugsicherungsstelle und deren Außenstellen oder der Zentrale Wien aufgenommen. Zuteilungen zu anderen Flugsicherungsstellen oder zur Zentrale sind möglich, dürfen aber im Einzelfall 3 Monate und im Kalenderjahr insgesamt 6 Monate nicht überschreiten.

5. Jede Nebenbeschäftigung ist vor Beginn zu melden. Nebenbeschäftigungen, die an der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten hindern oder die Vermutung einer Befangenheit oder Interessenskollision hervorrufen könnten, sind untersagt.

6. Die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates nach dem ArbVG bleiben unberührt.

### IV. Normalarbeitszeit (Dienstzeit)

1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 AZG) mehr als sechs Stunden, so wird die gemäß § 11 Abs. 1 AZG einzulegende halbstündige Mittagspause gehaltsrechtlich (einschließlich der Überstundenabrechnung) als Dienstzeit behandelt.

2. Die Verteilung der Normalarbeitszeit erfolgt unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die Normalarbeitszeit kann innerhalb von 52 Wochen bzw. eines Jahres so verteilt werden, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet (§ 4 Abs. 6 AZG). Diese Durchrechnungsmöglichkeit gilt auch bei Schichtarbeit (§ 4a AZG). In der Einzelwoche sind bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu acht Wochen höchstens 50, bei einem längeren Durchrechnungszeitraum höchstens 48 und bei Schichtarbeit höchstens 56 Normalarbeitsstunden zulässig (§ 4 Abs. 6 AZG). Eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum ist im Ausmaß bis zu +30/-10 Stunden zulässig (§ 4 Abs. 8 AZG). Wird der Zeitausgleich in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht, kann die tägliche Normalarbeitszeit auf zehn Stunden ausgedehnt werden (§ 4 Abs. 7 AZG).

4. Für Zwecke des Einarbeitens von in Verbindung mit Feiertagen ausfallender Arbeitszeit (§ 4 Abs. 3 AZG) kann der Einarbeitungszeitraum bis zu 52 Wochen betragen.

5. Bei gleitender Arbeitszeit gemäß § 4b AZG kann die tägliche Normalarbeitszeit bis zu zehn Stunden betragen.

6. Gemäß § 18 Abs. 2 zweiter Satz AZG darf die tägliche Normalarbeitszeit auch zehn Stunden insoweit überschreiten, als dies die Aufrechterhaltung des Luftverkehrs erfordert.

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

**7.** Fällt in die Arbeitszeit des Bediensteten regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft (§ 5 AZG), kann die wöchentliche Normalarbeitszeit bis auf 60 Stunden und die tägliche Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden ausgedehnt werden. Eine weitere Überschreitung der Tagesarbeitszeit ist insoweit zulässig, als dies die Aufrechterhaltung des Luftverkehrs (§ 18 AZG) erfordert.

**8.** Für nicht dem KJBG unterliegende Bedienstete kann die ununterbrochene tägliche Ruhezeit auf zehn Stunden verkürzt werden. Solche Verkürzungen sind innerhalb der nächsten zehn Kalendertage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen Ruhezeit auszugleichen (§ 12 Abs. 2 AZG). Durch Reisezeiten kann die tägliche Ruhezeit höchstens zweimal pro Kalenderwoche auf acht Stunden verkürzt werden (§ 20b Abs. 4 bis 5 AZG).

**8a.** Für Flugverkehrsleiter kann die ununterbrochene tägliche Ruhezeit mit Zustimmung des Bediensteten auf zehn oder auf acht Stunden verkürzt werden. Für Verkürzungen bis zu zehn Stunden gilt, dass sie entweder innerhalb der nächsten zehn Kalendertage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen Ruhezeit auszugleichen sind (§ 12 Abs. 2 AZG) oder in der unmittelbar auf diese verkürzte Ruhezeit folgenden Arbeitszeit spätestens nach sechs Stunden neben der Ruhepause gemäß § 11 AZG zusätzlich eine Ruhepause von 30 Minuten zu gewähren ist (§ 18d AZG). Verkürzungen auf bis zu acht Stunden sind nur zulässig, wenn der unmittelbar folgenden Arbeitszeit eine wöchentliche Ruhezeit folgt oder es sich um die unmittelbar erste Arbeitszeit nach einer wöchentlichen Ruhezeit handelt; den wöchentlichen Ruhezeiten stehen tägliche Ruhezeiten von mindestens 15 Stunden gleich. Durch Reisezeiten kann die tägliche Ruhezeit höchstens zweimal pro Kalenderwoche auf acht Stunden verkürzt werden (§ 20b Abs. 4 bis 5 AZG).

**9.** Die wöchentliche Ruhezeit darf in einzelnen Wochen 36 Stunden unterschreiten oder ganz unterbleiben, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 26 Wochen eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird, wobei zur Berechnung nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden dürfen (§ 19 Abs. 2 ARG).

**10.** Eine allfällige Ersatzruhe nach § 6 ARG ist innerhalb von 13 Wochen zu gewähren. Ist auch dies zur Aufrechterhaltung des Flugverkehrs (der Flugsicherung) nicht möglich und erklärt sich der Arbeitnehmer nicht mit der Verschiebung um bis zu höchstens weitere 13 Wochen einverstanden, ist die Ersatzruhe finanziell abzugelten (§ 19 Abs. 2 ARG).

**11.** Für Bedienstete im Schichtdienst kann die Normalarbeitszeit in Monatsstunden umgerechnet werden. Bediensteten, die vor-

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

wiegend in Wechselschichten arbeiten, gebührt auf die Dauer ihrer Einteilung im Schichtdienst eine Schichtdienstzulage von € 115,66 monatlich. Nachtdienststunden zwischen 19.00 und 7.00 Uhr werden zusätzlich mit jeweils € 3,36 pro Stunde vergütet. Außerdem gebührt den Bediensteten im Schichtdienst bei kontinuierlicher Arbeit an Samstagen und/oder Sonntagen ein Wochenendzuschlag von € 1,87 pro Stunde. Dieser gebührt nicht, wenn für einen solchen Dienst Überstunden verrechnet werden. Alle diese Zulagen bleiben bei der Bemessung der Sonderzahlungen außer Ansatz.

**12.** Besteht im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein offenes Guthaben an Normalarbeitszeit, gebührt ein Zuschlag von 50 %, sofern das Arbeitsverhältnis nicht durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder gerechtfertigte Entlassung aus Verschulden des Bediensteten endet. Soweit in der Kündigungszeit der Verbrauch des Zeitguthabens möglich oder zumutbar war, gebührt auch bei Selbstkündigung kein Zuschlag.

**13.** Für die Arbeitszeiteinteilung gelten die gesetzlichen Mitwirkungsbefugnisse des Betriebsrates, insbesondere § 97 Abs.1 Z.2 ArbVG.

### V. Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit

**1.** Innerhalb der Grenzen des § 6 Abs. 2 AZG ist der Bedienstete verpflichtet, angeordnete oder sich aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen ergebende Überstunden zu leisten.

**2.** Unbeschadet der nach § 7 Abs. 1 AZG zulässigen Überstunden sind bis zu fünfzehn weitere Überstunden wöchentlich zugelassen, wobei das Höchstausmaß der Überstunden in der Woche insgesamt zwanzig Überstunden nicht überschreiten darf. Die Tagesarbeitszeit darf die normale gesetzliche Grenze insoweit überschreiten, als dies die Aufrechterhaltung des Luftverkehrs erfordert.

**3.** Wird die gesamte Wochenarbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage verteilt, kann die Arbeitszeit an diesen Tagen durch Überstunden bis auf zwölf Stunden ausgedehnt werden (§ 7 Abs. 6 AZG).

**4.** Der zur Erzielung der maximalen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden maßgebliche Durchrechnungszeitraum wird auf 26 Wochen verlängert, bei Vorliegen von technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen auf 52 Wochen (§ 9 Abs. 4 AZG).

**5.** Die Grundvergütung für Überstunden beträgt 1/157 des Gehaltes.

**6.** Der Überstundenzuschlag beträgt grundsätzlich 50 %. Für Überstunden in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr, an Sonntagen und an Feiertagen beträgt der Zuschlag 100 %.

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

**7.** Für Feiertage und für Arbeit an Feiertagen gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

Als gesetzliche Feiertage gelten:

- 1. und 6. Jänner
- Karfreitag (nur für protestantische, methodistische und alt-katholische Bekenntnisse)
- Ostermontag
- 1. Mai
- Christi-Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 15. August
- Versöhnungstag (nur für Dienstnehmer mosaischen Bekenntnisses)
- 26. Oktober
- 1. November
- 8., 25. und 26. Dezember

Fällt der 24. bzw. 31.12 auf einen Werktag, ist er den gesetzlichen Feiertagen gleichzuhalten.

**8.** Ansprüche auf Überstundenentlohnung verfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach dem Monat der Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

### VI. Urlaub

**1.** Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes und die Anrechnung von Vorzeiten gelten die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der EG-Freizügigkeitsverordnung mit der Maßgabe, daß das Urlaubsausmaß von Werktagen je nach der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeiteinteilung in Arbeitstage bzw. Kalendertage neutral umzurechnen ist (z.B. ergeben 30 Werktage bei einer 5-Tage-Woche 25 Arbeitstage).

**2.** Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr. Beginnt das Dienstverhältnis vor dem 1. 7., gebührt nach Erfüllung der Wartezeit von 6 Monaten auch im Eintrittsjahr das volle Urlaubsausmaß. Bei Eintritt 1.7. oder später gebührt im Eintrittsjahr für jeden begonnenen Monat 1/12 des Jahresurlaubs.

**3.** Ein höheres Urlaubsausmaß gebührt erstmals in jenem Kalenderjahr, in das der überwiegende Teil des Arbeitsjahres fällt. Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist daher jeweils der 1. Juli.

**4.** Die für ein höheres Urlaubsausmaß anrechenbare Dienstzeit gilt auch dann als am 1.7. erreicht, wenn sie vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. 9. vollendet wird.

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

5. Für das Urlaubsentgelt gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß regelmäßige schwankende Entgelte nach dem Durchschnitt des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres zu berechnen sind und am 15.5. eines jeden Jahres zur Auszahlung gelangen. Bediensteten im Schichtdienst gebührt pro Kalendertag Urlaubsanspruch 1/365, den übrigen Bediensteten bei 5-Tage-Woche pro Arbeitstag Urlaubsanspruch 1/250.

### VII. Dienstverhinderung

1. Für Dienstverhinderungen durch Krankheit oder Unglücksfall gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes mit der Ergänzung, daß sich an die gesetzliche Fortzahlung des vollen oder eines Teiles des Entgeltes (§ 8 Abs. 1 bzw. 2 AngG) ein Anspruch auf 25 % des Entgeltes bis zu drei Monaten, gerechnet einschließlich der gesetzlichen Anspruchsdauer, anschließt. Die dreimonatige Gesamtdauer des Anspruchs erhöht sich auf vier Monate, wenn das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre gedauert hat, auf sechs Monate nach mehr als 15 Jahren und auf neun Monate nach mehr als 25 Jahren.

2. Bei Arbeitsunfällen (§ 175 ASVG) im Zusammenhang mit der Dienstleistung bei der ACG gebührt im Anschluß an die volle gesetzliche Entgeltfortzahlung die Differenz zwischen dem Krankengeld aus der Sozialversicherung und dem vollen Entgelt bis zu drei Monaten, gerechnet einschließlich der gesetzlichen Entgeltfortzahlung; diese drei Monate erhöhen sich auf vier Monate, wenn das Dienstverhältnis mehr als 5 Jahre gedauert hat, auf sechs Monate nach mehr als 10 Jahren, auf neun Monate nach mehr als 15 Jahren und auf 12 Monate nach mehr als 25 Jahren. Die vom Dienstgeber nach Ausschöpfung des gesetzlichen Entgeltanspruchs zu erbringende Leistung ist der Höhe nach jedoch mit 49% des Entgeltes begrenzt.

3. Für sonstige Dienstverhinderungen gelten ebenfalls die diesbezüglichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes sowie die besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Pflegefreistellung.

4. Bei angezeigtem und nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedoch Freizeit unter Entgeltfortzahlung in folgendem Ausmaß zu gewähren:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten-(gattin)	3 Arbeitstage
beim Tod des Lebengefährtten-(gefährtin), wenn er (sie) mit dem Angestellten in gemeinsamen Haushalt lebte	3 Arbeitstage
beim Tod eines Elternteiles	2 Arbeitstage
beim Tod eines Kindes	2 Arbeitstage

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

beim Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes	2 Arbeitstage
bei Niederkunft der Ehefrau (bzw. Lebensgefährtin)	2 Arbeitstage
bei Eheschließung der Kinder, Eltern, Geschwister	1 Arbeitstag
beim Tod von Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern	1 Arbeitstag

### VII. Dauer und Auflösung des Dienstverhältnisses

1. Der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt sowohl beim befristeten als auch unbefristeten Dienstverhältnis als Dienstverhältnis auf Probe im Sinne des § 19 Abs. 2 Angestelltengesetz, falls ein Probemonat im Dienstvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

2. Für die Kündigung gelten die Kündigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes mit der Maßgabe, daß die Kündigung von jedem Teil unter vorheriger Einhaltung der Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalendermonats erfolgen kann. Die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates nach § 105 Abs. 1 und 2 ArbVG bleiben unberührt. Hat der Bedienstete bei Ausspruch der Kündigung das 50. Lebensjahr und mindestens 20 Dienstjahre bei der ACG (einschließlich unmittelbar vorangegangener Dienstzeit beim BAZ) vollendet, kann seitens des Dienstgebers nur schriftlich und unter Kurzzangabe des Grundes gekündigt werden. Aus betrieblichen Erfordernissen, insbesondere Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen, kann in diesen Fällen nur gekündigt werden, wenn der ACG die Weiterbeschäftigung auch auf einem anderen Arbeitsplatz nicht möglich oder nicht zumutbar ist; Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Dienstnehmer zur entsprechenden Anpassung seiner Arbeits- oder Entgeltbedingungen nicht bereit ist oder die Versetzung ohne Anrufung des Gerichts unzulässig wäre (§ 101 ArbVG).

3. Für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung und vorzeitiger Austritt) sind die Bestimmungen des Angestelltengesetzes maßgebend.

4. Aus Anlaß der Errichtung und des Betriebes der im Rahmen der „Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und –diensten durch Eurocontrol in der Bezirkskontrollzentrale des oberen Luftraumes für die zentraleuropäischen Flugsicherungsdienste (CEATS = Central European Air Traffic Services)“ zu errichtenden Flugverkehrskontrollzentrale erfolgen keine Kündigungen von Bediensteten, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Oktober 1999 begründet wurde. Dennoch ausgesprochene Kündigungen sind rechtsunwirksam.

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

Die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über den allgemeinen und besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz bleiben unberührt.

**5.** Mit Ablauf des Monats, in welchem der Bedienstete sein 65. Lebensjahr vollendet, endet das Dienstverhältnis von selbst, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

**6.** Hinsichtlich der Abfertigung gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes mit der sich aus Punkt 7 bis 9 ergebenden Abweichung.

**7.** Nach 30 Dienstjahren erhöht sich die Abfertigung auf das Dreizehnfache des monatlichen Entgeltes.

**8.** Weiblichen Bediensteten, die nach der Geburt eines Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs. 1 MSchG) oder im Falle eines Karenzurlaubes nach dem MSchG innerhalb von sechs Monaten nach der Entbindung ihren Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären, gebührt bei einer anrechenbaren Dienstzeit von mindestens drei Jahren die volle Abfertigung im Ausmaß des § 23 Abs. 1 Angestelltengesetz. Gleiches gilt für männliche Bedienstete, die im Falle eines Karenzurlaubes nach dem EKUG innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes ihren Austritt erklären.

**9a)** Endet ein länger als ein Jahr dauerndes Dienstverhältnis durch Tod und gebührt keine betragsmäßig günstigere Abfertigung, ist das Entgelt für den Sterbemonat und den Folgemonat weiterzuzahlen. Nach mindestens fünfjähriger Dauer des Dienstverhältnisses erhöht sich dieser Anspruch auf zwei Folgemonate. Anspruchsberechtigt sind die unterhaltsberechtigten gesetzlichen Erben, soweit nicht lit c) zum Tragen kommt.

**9b)** Die Abfertigung nach § 23 Abs. 6 AngG erhöht sich auf das volle Ausmaß, wenn im Zeitpunkt des Todes als gesetzliche Erben unterhaltsberechtignte Kinder vorhanden sind. Sind zugleich sonstige unterhaltsberechtignte Erben vorhanden, gebührt der Erhöhungsbetrag ausschließlich den Kindern; für den gesetzlichen Hälfteanspruch gilt die gesetzliche Aufteilung.

**9c)** Sind keine unterhaltsberechtignten Erben vorhanden, gebührt das Sterbeentgelt jenen Personen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben, jedoch begrenzt auf die Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Bestattungskosten.

### IX. Anerkennungszahlungen

**1.** Nach 25 Dienstjahren können dem Bediensteten zwei Monatsentgelte und nach 35 Dienstjahren vier Monatsentgelte als Anerkennungsgeld gewährt werden. Der Bedienstete wird an zwei Arbeitstagen in der Woche des Ehrentages unter Fortzahlung seines Entgeltes vom Dienst freigestellt.

### X. Gehaltsordnung

#### A. Verwendungsgruppen

**1.** Das Gehaltsschema umfaßt elf Verwendungsgruppen, beruhend auf unterschiedlichen Anforderungsmerkmalen der verschiedenen Stellen. Die Gruppe I umfaßt gewichtet und ihrem Gesamtbild nach die niedrigsten Anforderungen, die Gruppe XI die höchsten. Je nach Art, Ausmaß und Gewicht der Anforderungen, welche eine Stelle im Unternehmen ihrem Gesamtbild nach vom Stelleninhaber an Fachwissen, Managementwissen und Umgang mit Menschen, Denkleistung, Handlungsfreiheit sowie Rolle und Einfluß der Ergebnisse abverlangt, ist jede Stelle bzw. Stellenart einer bestimmten Verwendungsgruppe zuzuordnen. Die im Anhang 1 enthaltene Gehaltstabelle stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Kollektivvertrages dar. Die Stellenzuordnungen ergeben sich aus dem Anhang 2, der ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Kollektivvertrages bzw. eine authentische Interpretation hiezu darstellt.

**2.** Verwendungsgruppen-Zuordnungen von im wesentlichen neuen Stellen sowie Umgruppierungen aufgrund wesentlicher Veränderungen der Anforderungen bedürfen einer Änderung des Anhangs 2, sei es durch eine einvernehmliche authentische Interpretation, sei es durch eine Änderung des Kollektivvertrages. Den diesbezüglichen Verhandlungen der Kollektivvertragsparteien sollen objektive Stellenbewertungen vorausgehen.

**3.** Jeder Bedienstete - mit den sich aus Artikel XII ergebenden Ausnahmen - ist nach Maßgabe der Stelle, die er bekleidet, in die für ihn zutreffende Verwendungsgruppe einzustufen. Vorübergehende, insbesondere kurzfristige Zusatzaufgaben (vertretungsweise Miterledigen von Aufgaben anderer Stellen) begründen keinen Anspruch auf Umstufung. Bei längerfristiger Mischverwendung gebührt für deren Dauer ein arbeitszeitbezogen zu ermittelndes Mischgehalt, sofern sich diese Mischverwendung nicht als organisatorisch neue Stelle erweist, die eine Neubewertung im Sinne des Punktes 2 erforderlich macht.

**4.** Innerhalb der Verwendungsgruppen besteht ab dem Monatsersten nach Vollendung des 2., 4., 6., 8., 10., 15. und 20. Dienstjahres in der selben oder einer höheren Verwendungsgruppe Anspruch auf Zeitvorrückung im Ausmaß von jeweils 2 % des Kollektivvertragsgehalts der Verwendungsgruppe.

**5.** Für die Zeitvorrückung gemäß Punkt 4. bzw. für das sich aus ihr ergebende Mindestgehalt sind frühere Dienstzeiten in der selben oder einer höheren Verwendungsgruppe anzurechnen. Dienstzeiten gleicher oder höherwertiger Verwendung bei anderen Dienstgebern sind den eigenen Zeiten gleichgestellt, soweit sie für die konkrete

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

Dienstleistung bei der ACG von Nutzen und entsprechender Erfahrung in der ACG zumindest gleichwertig sind.

6. Bei Umstufungen in eine höhere Verwendungsgruppe, die sich aus der Zuteilung einer anderen Stelle oder einer änderungsbedingten Neuordnung der bisherigen Stelle im Verwendungsgruppenschema ergeben, sind auf die Zeitvorrückung nur Zeiten derselben oder einer höheren Verwendungsgruppe anzurechnen, jedoch gebührt mindestens jenes Gehalt, das gegenüber dem Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe um mindestens 1,5 % höher liegt.

Der Beginn des Laufs der Zeitvorrückung, die sich aus einer solchen Umstufung ergibt, wird auf den Beginn des laufenden Zeitvorrückungszeitraumes der vorherigen Einstufung zurückverlegt (Wahrung des Vorrückungsstichtages).

### B. Sonderzahlungen

Allen Angestellten gebührt am 15. Mai eines jeden Jahres eine Urlaubsremuneration und am 15. November jeden Jahres eine Weihnachtsremuneration im Ausmaß des Grundgehaltes des vorhergehenden Monats. Bei Änderung des Arbeitszeitausmaßes (z.B. Änderung von Voll- auf Teilzeitarbeit oder umgekehrt) gebühren die Remunerationen nach Maßgabe einer Mischberechnung. Bei Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres gebührt nur der entsprechende Teil. Bei Ende des Dienstverhältnisses sind verhältnismäßig zuviel bezahlte Anteile zu verrechnen bzw. zurückzuzahlen.

## XI. Dienstreisen

1. Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Bedienstete seinen Dienstort bzw. Dienstbereich gemäß Art. III Pkt. 4 zur Ausführung eines ihm erteilten Auftrages vorübergehend verläßt. Reiseaufwandsentschädigung nach Pkt. 4 gebührt Bediensteten der Zentrale Wien, der Flugverkehrskontrollzentrale oder der Flugsicherungsstelle Schwechat jedoch nicht bei Dienstreisen nach Schwechat bzw. Wien oder bei Kursen, Seminaren udgl. im Großraum Wien (Wien und zumindest die Umgebungsgemeinden). Wird die Dienstreise von der Dienststelle aus angetreten, beginnt sie mit Verlassen der Dienststelle, ansonsten mit dem reisenotwendigen Verlassen der Wohnung. Gleiches gilt sinngemäß für das Ende der Dienstreise.

2. Die außerhalb der Normalarbeitszeit liegende Zeit der Reisebewegung einschließlich notwendiger Wartezeiten wird als zuschlagsfreie Normalarbeitszeit vergütet bzw. gewertet. Zeiten des dienstlich notwendigen Lenkens eines Kraftfahrzeuges bzw. Pilotierens eines Luftfahrzeuges gelten bei ausdrücklicher Anordnung der Benützung als Überstunden.

### 3. Reisekostenentschädigung:

- a) Grundsätzlich sind Reisekosten je nach benütztem Transportmittel nach Maßgabe des jeweils in Frage kommenden billigsten Tarifs zu ersetzen, im Falle der Eisenbahn die II. Klasse.
- b) Die Kosten der I. Bahnklasse, eines Schlafwagens, von Flugzeugen oder Schiffen sind nur dann zu ersetzen, wenn die Benützung aufgrund einer ausdrücklichen Bewilligung des Dienstgebers erfolgt.
- c) Kilometergeld bei Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges ist nur bei ausdrücklicher Genehmigung der Benützung zu bezahlen, in welchem Falle es in Höhe des jeweiligen amtlichen Kilometergeldes gebührt. Aus der Genehmigung kann jedoch weder ein dienstlicher Auftrag noch die Annahme abgeleitet werden, daß die Kraftfahrzeugbenützung aus dienstlichen Gründen erforderlich war, die Dienstreise also ansonsten nicht rationell hätte durchgeführt werden können. Die Genehmigung oder Gewährung von Kilometergeld bedingt daher noch keine Risikohaftung des Dienstgebers für Schäden, die dem Bediensteten aus der Benützung des Kraftfahrzeuges anläßlich der Dienstreise entstehen.
- d) Bei Verwendung eines Dienstkraftfahrzeuges sind nur die tatsächlichen Aufwendungen (Treibstoffe, Parkgebühren, etc.) gegen Beleg zu erstatten.

### 4. Reiseaufwandsentschädigungen:

- a) Für den Ersatz von Reise- und Überstellungskosten gelten die Bestimmungen der Reisegebührevorschrift des Bundes, BGBl.Nr. 133/1955, in der geltenden Fassung. Für den mit der Dienstreise verbundenen persönlichen Mehraufwand für Verpflegung und Unterkunft gelten die in dieser Vorschrift enthaltenen Gebührenstufen mit der Maßgabe, daß für Auszubildende und Bedienstete bis zur Verwendungsgruppe IV der für die erste Gebührenstufe, für die Verwendungsgruppen V bis VIII der für die zweite Gebührenstufe und für die Verwendungsgruppen IX bis XI der für die höchste Gebührenstufe festgelegte Betrag zur Verrechnung gelangt.
- b) Reiseaufwandsentschädigung gebührt Bediensteten mit Dienstort Wien oder Schwechat jedoch nicht bei Dienstreisen nach Schwechat bzw. Wien oder bei Kursen, Seminaren udgl. im Großraum Wien (Wien und zumindest die Umgebungsgemeinden).“

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

5. Auslandsdienstreisen sind grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Dienstreiseantritt zu beantragen.

6. Der Bedienstete hat seine Ansprüche mit der eigenhändig unterschriebenen Reiserechnung bis zum Ende des Folgemonats der Dienstreise beim Dienstgeber geltend zu machen. Ansprüche auf Reisezeit-, Reisekosten- und Reiseaufwandsentschädigungen verfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Ende der Dienstreise schriftlich geltend gemacht werden.

7. Wenn die vom Bediensteten voraussichtlich zu tätigen Ausgaben einen Betrag von € 363,36 übersteigen, ist ihm auf Verlangen zeitgerecht vor Antritt der Dienstreise ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuß auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß zu gewähren.

8. Falls ein Dritter die Kosten der Dienstreise trägt, finden statt Pkt. 4.a) 2. Satz die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift des Bundes, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung, soweit sie für den Bediensteten günstiger sind.

### XII. Ausbildung

1. Bedienstete, ausgenommen Lehrlinge nach dem BAG, die für Zwecke der theoretischen und praktischen Ausbildung aufgenommen sind, stehen in einem Anstellungsverhältnis besonderer Art, das vorwiegend von entsprechenden Ausbildungs- und Lernpflichten geprägt ist und nur in untergeordnetem Umfang echte Dienstpflichten zum Gegenstand hat.

2. Die hierfür gewährten Ausbildungsentschädigungen sind Inklusivgehälter, die unabhängig vom zeitlichen Ausmaß des jeweiligen Ausbildungs- und Lernaufwandes gebühren, jedoch die Teilnahme an den Ausbildungsaktivitäten und die Erbringung der zielorientiert notwendigen Lernaktivitäten voraussetzen. Dienstverhinderungen unterliegen den für die Angestellten geltenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen. Im Hinblick auf den Inklusivcharakter der Ausbildungsentschädigungen können Überstundenansprüche nur bei tatsächlichem Dienstinsatz gebühren, soweit durch den Einsatz in Verbindung mit der dennoch erbrachten Ausbildungszeit die Normalarbeitszeit überschritten wird.

3. Vereinbarungen über die Rückzahlung der Ausbildungskosten sind im Hinblick auf die hohen Gesamtkosten und die ACG-unabhängige internationale Verwertbarkeit der Ausbildung nach Maßgabe folgender Beschränkungen zulässig:

- a) Nicht rückzahlungsfähig sind die Personal- und Sachaufwendungen der Ausbildung, 25% der an den Bediensteten geleisteten Ausbildungsentschädigung (Entgelte) sowie

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

Entgeltteile für Zeiten tatsächlichen Dienstesatzes. Rückzahlungsfähig sind somit 75% der an den Bediensteten geleisteten Ausbildungsentschädigung (Entgelte).

- b) Die Rückzahlungspflicht besteht nur, wenn das Ausbildungsverhältnis oder das anschließende Dienstverhältnis binnen 5 Jahren durch Selbstkündigung, vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder gerechtfertigte Entlassung aus Verschulden des Bediensteten endet. Bei einvernehmlicher Auflösung kann die Rückzahlung vereinbart werden. Bei Arbeitgeberkündigung besteht die Rückzahlungspflicht nur, wenn die Kündigung infolge bedienstetenseitig verschuldetem schlechtem Studienfortgang erfolgt.
- c) Je vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach vollendeter Ausbildung vermindert sich der Rückzahlungsbetrag um 1/60. Bei Ausscheiden während der Ausbildung tritt keine Verminderung ein.

4. Die Ausbildungsentschädigungen gebühren je nach Art und Fortschritt der Ausbildung in der im folgenden vorgesehenen Höhe. Hinsichtlich des Ausbildungsfortschrittes sind je nach Art der Ausbildung bis zu drei Ausbildungsstufen vorgesehen, deren Abgrenzung sich aus den jeweils geltenden einschlägigen Regelungen über die Ausbildung und die dafür vorgesehenen Prüfungen (Anhang 3) ergibt. Die Ausbildungsentschädigungen der höheren Stufen setzen den positiven Abschluß der entsprechenden Prüfungen voraus und gebühren jeweils ab dem Folgemonat. Für den gesamten Monat der Abschlußprüfung gebührt ebenfalls noch die Ausbildungsentschädigung; das Einstufungsgehalt im Sinne des Artikels X gebührt daher erst ab dem Folgemonat.

5. Die monatlichen Ausbildungsentschädigungen betragen bei der Ausbildung zum

- a) Flugverkehrsleiter:  
Stufe 1 € 1.278,81, Stufe 2 € 2.026,61, Stufe 3 € 2.400,51;
- b) Flugsicherungs-Ingenieur und Prüfer:  
Stufe 1 € 1.652,71, Stufe 2 € 2.026,61, Stufe 3 € 2.400,51;
- c) Flugsicherungs-Techniker:  
Stufe 1 € 1.278,81, Stufe 2 € 1.652,71;
- d) Systemanalytiker:  
Stufe 1 € 1.652,71, Stufe 2 € 2.026,61, Stufe 3 € 2.400,51;
- e) Systemkontroller, Flugdatenbearbeiter und EDV-Operator im Fernmeldedienst:  
€ 1.278,81;

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

- f) Flugwetterpersonal:  
Stufe 1 € 1.278,81, Stufe 2 € 1.652,71 ;
- g) Flugmeteorologe:  
€ 2.026,61.

6. Die Festlegung des Ausbildungsprogramms und der Prüfungsordnung für die diversen Fachbereiche bleibt einer Betriebsvereinbarung vorbehalten.

### XIII. Sonderbestimmungen

#### A. Flugverkehrsleiter

##### 1. Radararbeitszeit

Für die tatsächliche Zeit im ausübenden Radar-Flugverkehrskontrolldienst verkürzt sich die Normalarbeitszeit um 1/8 der Normalarbeitszeit (Art. IV/1). Bei bloß zeitweiser Radartätigkeit wird diese um 1/7 aufgewertet.

##### 2. Pflichtuntersuchungen

Flugverkehrsleiter haben sich einer Pflichtuntersuchung nach den Bestimmungen des Annex 1 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt zu unterziehen. Derzeit hat diese Untersuchung bis zum 45. Lebensjahr alle zwei Jahre, ab dem 45. Lebensjahr jährlich zu erfolgen. Für jeden Arztbesuch sind auf die Dienstzeit 4 Stunden anzurechnen. Die Kosten der Untersuchungen sind von der ACG zu tragen. Wird bei einer Pflichtuntersuchung festgestellt, daß die Tauglichkeit zur Ausübung des FVL-Dienstes zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht mehr gegeben ist, aber die Wahrscheinlichkeit der Wiedererlangung der Tauglichkeit binnen zwei Jahren besteht, so ist dem Bediensteten für diese Übergangszeit eine seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entsprechende Verwendung zu den dafür geltenden Entgeltbedingungen anzubieten.

Wird bei einer Pflichtuntersuchung festgestellt, daß die Tauglichkeit zur Ausübung des FVL-Dienstes nicht mehr gegeben ist und auch die Wahrscheinlichkeit der Wiedererlangung der Tauglichkeit nicht mehr besteht, so ist, sofern der Bedienstete eine mindestens 20-jährige Verwendung als FVL nachweisen kann, der betroffene Bedienstete in einer beiden Seiten zumutbaren Verwendung im Bereich der ACG zu den dafür geltenden Entgeltbedingungen einzusetzen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, ab dem er die kollektivvertragliche Übergangsvorsorgung für Flugverkehrsleiter in Anspruch nehmen kann.

##### 3. Verkehrsbelastungsabgeltung

Abhängig von der Flugverkehrsbelastung, die sich aus der Verkehrsstatistik der kontrollierten Flüge des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres und der an der jeweiligen Flugsicherungsstelle mit

## 2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

---

Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres ständig im ausübenden Flugverkehrskontrolldienst beschäftigten Flugverkehrsleiter ergibt, erhalten Flugverkehrsleiter zu ihrem Gehalt je nach der Belastungsstufe ihres jeweiligen ständigen oder überwiegenden Einsatzortes eine monatliche Zulage.

Die Zulage beträgt bei Flugsicherungsstellen der 1. Verkehrsbelastungsstufe 15% des Grundgehaltes der Verwendungsgruppe VIII, der 2. Verkehrsbelastungsstufe 8% und der 3. Verkehrsbelastungsstufe 3% dieser Verwendungsgruppe jeweils brutto monatlich.

Die Einordnung in die drei Stufen ergibt sich unter der Annahme, daß die Verkehrsbelastung der Flugsicherungsstelle, die die höchste Frequenz aufweist, mit 100 % festgelegt wird. Bis zu 33 % dieses Wertes erfolgt eine Einstufung in Stufe 3, bis zu 66 % in Stufe 2 und darüber in Stufe 1. Diese Zulage bleibt bei der Bemessung der Sonderzahlung außer Ansatz.

4. Durch Betriebsvereinbarung kann für Flugverkehrsleiter die Abgeltung besonderer Belastungen einschließlich der dafür geltenden besonderen Bedingungen geregelt werden.

### **B. Cockpit- und Streckenerfahrungsflüge**

Ausübende Flugverkehrsleiter, Flugberater, Flugmeteorologen, Flugwetterberater, Flugwetterbeobachter und Flugdatenbearbeiter, die ohne Anrechnung auf die Dienstzeit Cockpit- und Streckenerfahrungsflüge durchführen, erhalten die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb Österreichs vom Dienort zum Abflugort vergütet. Der sonstige Aufwand wird pauschal mit € 74,78 pro Flug abgegolten. Reisegebühren werden nicht vergütet.

### **C. Lehr- und Prüfungstätigkeiten**

Die nachfolgenden Entschädigungen beziehen sich auf Tätigkeiten, welche gemäß den gültigen nationalen und internationalen Durchführungsbestimmungen zur Ausbildung von Flugsicherungspersonal bzw. dem Erhalt des Ausbildungsstandes (z.B. ESARR 5 gemäß Luftfahrtgesetz bzw. Single European Sky) ausgeübt werden. Für Lehrtätigkeiten im Auftrag des Dienstgebers, die Bedienstete während ihrer Arbeitszeit oder in ihrer Freizeit bei Lehrgängen oder besonderer Ausbildung am Arbeitsplatz erbringen, werden folgende Zusatzentgelte festgelegt:

- a) bei Abhaltung des Unterrichtes werden dem Bediensteten pro Unterrichtsstunde bezahlt:
  - aa) während der Dienstzeit: 15,82 Euro
  - ab) ausserhalb der Dienstzeit: 50,61 Euro
  - ac) während der Dienstzeit am Arbeitsplatz (z.B. OJT-Training): 31,63 Euro

## **2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH**

---

- ad) ausserhalb der Dienstzeit für Pilotentätigkeit am Flugsicherungsimulator: 28,81 Euro
- b) Für Prüfer, die neben der mündlichen Prüfung schriftliche Arbeiten vorbereiten und korrigieren, gebührt als Entschädigung der unter lit. a) angeführte Stundensatz sowie für jeden geprüften Kandidaten der Betrag von 7,90 Euro.
- c) Für Prüfer, die nur mündlich prüfen, also keine schriftlichen Arbeiten korrigieren, gebührt als Entschädigung der unter lit. a) angeführte Stundensatz.
- d) Für Prüfer, die nur schriftliche Arbeiten vorbereiten und korrigieren, also nicht mündlich prüfen, gebührt als Entschädigung der unter lit. a) angeführte Stundensatz sowie für jeden geprüften Kandidaten der Betrag von 7,90 Euro.
- e) Vortragende bei Lehrgängen und Mitglieder von Prüfungskommissionen, die diese Tätigkeit ausserhalb der Dienstzeit ausüben, haben dafür keinen Anspruch auf Ersatz von Reisekosten. Reiseaufwandsentschädigung für den Großraum Wien (Kosten der Fahrscheine) gebührt für diese Tätigkeiten auch innerhalb der Dienstzeit nicht.
- f) Für die Ausarbeitung von Skripten und Lehrbehelfen wird im Einvernehmen zwischen der AUSTRO CONTROL GmbH. und dem Verfasser im Anlassfall eine einmalige Abschlagszahlung vereinbart. Damit ist die gesamte Mehrarbeit bzw. der zusätzliche Stundenaufwand abgegolten. Nach Abnahme der Skripten durch die AUSTRO CONTROL GmbH. gehen diese inhaltlich ins Eigentum der AUSTRO CONTROL GmbH über.

### **XIV. Betriebspensionsregelung**

Verhandlungen über eine Betriebsvereinbarung betreffend den Beitritt zu einer Pensionskasse im Rahmen eines beitragsorientierten Systems werden aufgenommen.

### **XV. Einigungsverfahren (Schlichtungsversuch)**

Alle Streitigkeiten aus der Auslegung und Anwendung dieses Kollektivvertrages sind vor Beschreitung des Rechtsweges den Parteien dieses Kollektivvertrages zur möglichst einvernehmlichen Klärung vorzulegen.

## **2. Kollektivvertrag/Austro Control GmbH**

---

**2.** Diese haben über die anhängige Streitfrage so rasch wie möglich gemeinsam zu beraten, je nach Sachlage unter Beiziehung der Streitteile.

Wien, am 6. Mai 1997

AUSTRO CONTROL Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH

Dkfm. Karl Just e.h., Vorstandsdirektor

Dr Johannes Seiringer e. h. , Vorstandsdirektor

Dipl.-Ing. Johann Rausch e. h., Vorstandsdirektor

Österreichischer Gewerkschaftsbund;

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Hans-Georg Dörfler e. h., Vorsitzender

Rudolf Randus e. h., Zentralsekretär